



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2/2013

13. März 2013

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen vom 14. Februar 2013</b> .....	94	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten und zur Aufhebung einer weiteren Verordnung vom 1. Februar 2013 .....	120
Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Januar 2013 .....	95	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen vom 20. Februar 2013 .....	123
<b>Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG)</b> .....	95	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ vom 14. Februar 2013 .....	124
<b>Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabG) vom 14. Februar 2013</b> .....	109	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Ausgliederung von Flurstücken der Gemarkung Bonnewitz aus dem Landschaftsschutzgebiet „Elbhänge Dresden – Pirna und Schönfelder Hochland“ vom 31. Januar 2013 .....	125
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Regelung dienstrechtlicher Zuständigkeiten vom 28. Februar 2013 .....	113	Verordnung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung von Flächennaturdenkmälern vom 19. Februar 2013 .....	128
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung und der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 18. Februar 2013 .....	118		

### Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes Jahrgang 2012

# Zweites Gesetz

## zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen

Vom 14. Februar 2013

Der Sächsische Landtag hat am 30. Januar 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz – SächsVerfGHG) vom 18. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 177, 495), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 748, 750), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angaben zum Vierten Teil und zu § 45 werden durch folgende Angaben ersetzt:

**„Vierter Teil  
Verzögerungsbeschwerde**

§ 45 Anwendbare Vorschriften, Beschwerdekammer“.

- b) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Fünfter Teil  
Schlussvorschriften“.**

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „für das Bundesverfassungsgericht gelten“ werden gestrichen.
  - b) Nach dem Wort „Verfahrensvorschriften“ werden die Wörter „des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501, 1502) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
3. In den Überschriften der §§ 11 bis 16 sowie in § 13, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 24, § 26 Abs. 4, § 31 Abs. 3 Satz 3 und in § 40 werden die Wörter „des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht“ durch die Abkürzung „BVerfGG“ ersetzt.

4. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

**„Vierter Teil  
Verzögerungsbeschwerde“.**

5. § 45 wird wie folgt gefasst:

**„§ 45**

**Anwendbare Vorschriften, Beschwerdekammer**

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 97a bis 97e BVerfGG entsprechend. § 97e BVerfGG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Satz 1 auf das Datum 14. März 2013 und in Satz 2 auf das Datum 14. Juni 2013 abzustellen ist.

(2) Über die Verzögerungsbeschwerde entscheidet die Beschwerdekammer, in die der Verfassungsgerichtshof drei seiner Mitglieder beruft. Der Präsident kann nicht Mitglied der Beschwerdekammer sein.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekammer werden durch die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ohne Berücksichtigung der Stellvertreter vertreten. Das Nähere, insbesondere die Bestimmung des Vorsitzes und die Gewährleistung eines kontinuierlichen Nachrückens für auscheidende Kammermitglieder sowie die Ausgestaltung der Vertretung, regelt die Geschäftsordnung.“

6. Nach § 45 wird folgende Überschrift zum Fünften Teil eingefügt:

**„Fünfter Teil  
Schlussvorschriften“.**

### Artikel 2

Das Staatsministerium der Justiz und für Europa kann den Wortlaut des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. Februar 2013

**Der Landtagspräsident**

**Dr. Matthias Rößler**

**Der Ministerpräsident**

**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister der Justiz und für Europa**

**Dr. Jürgen Martens**